

## Satzung der Studentischen Initiative „.....“

### § 1 Zweck und Ziele

*[Beschreibung der Ziele und des Zwecks der sich gründenden Studentischen Initiative]*

§ 2 Die Initiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Initiative dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschulgruppe können alle eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Musik, Theater und Medien sein.

(2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe kann jederzeit gestellt werden, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft in der Initiative ist kostenlos. Die Mitarbeit erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

(4) Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Ausschluss: Mitglieder, die gegen die Ziele der Initiative verstoßen oder durch ihr Verhalten der Initiative schaden, können auf Antrag eines Mitglieds auf einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

### § 4 Organe

(1) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen über Grundsatzfragen, Personenwahlen, Mitgliederaufnahme und Satzungsänderungen. Beschlüsse, welche die Satzung oder Grundsatzfragen bedürfen einer absoluten Mehrheit.

Pro Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat per E-Mail oder Briefzustellung 7 Werktage im Voraus zu erfolgen.

Antragsschluss ist 3 Werktage vor der Versammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Initiative einberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet die Hochschulgruppe und vertritt sie nach Außen. Er besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Aufgaben festlegt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für ein Jahr auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abwahl von Teilen des Vorstands bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder kann die Initiative auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am.....